



Betreuungsvertrag im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) im Schuljahr 2021/2022 am Schulstandort

Kind

Schule Arp-Schnitger-Stieg

Schule Cranz

zwischen

der/dem/den Sorgeberechtigten

und

(im Folgenden: Sorgeberechtigte(r)),

(Die Adressdaten befinden sich auf der Anlage 2 (Stammdaten und Erlaubnisse) zu diesem Vertrag)

und

der Kita Este GmbH (gemeinnützige GmbH),

Arp-Schnitger-Stieg 20, 21129 Hamburg

Telefon: 040-745029

E-Mail: kiga.este@hamburg.de

(im Folgenden: GBS-Träger)

vertreten durch die Leitung

Anette Bartels, Agnes Klose, Jessica Fröhlich-Martens,

Lisa-Marie Nagel, Kerstin Illigmann

oder den Geschäftsführer

Heino Bartels

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Kita Este GmbH (gemeinnützige GmbH)

Handelsregister: Hamburg HRB 121163

Geschäftsführer: Heino Bartels

Büro und Kita: Arp-Schnitger-Stieg 20, 21129 Hamburg – Kita und GBS: Schule Arp-Schnitger-Stieg, Arp-Schnitger-Stieg 19, 21129 Hamburg –

Homepage: www.kitaeste.de

Steuernummer: 17/441/17654

Kita und GBS: Schule Cranz, Estebogen 3, 21129 Hamburg

BIC: HASPDEHHXXX

IBAN: DE 39 2005 0550 1267 1216 79

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse

BIC: HASPDEHHXXX

IBAN: DE 25 2005 0550 1267 1217 37

Hamburger Sparkasse

BIC: NOLADE21STS

IBAN: DE 85 2415 1005 0000 2464 47

Sparkasse Stade – Altes Land

BIC: NOLADE21STS

IBAN: DE 40 2415 1005 1210 0632 67

Sparkasse Stade – Altes Land



1. Aufnahme des Kindes

Das Kind.....

geboren am.....

wird für das Schuljahr..... in die Betreuung der Einrichtung des GBS-Trägers aufgenommen.

2. Vertragsdauer

Der Betreuungsvertrag beginnt unter der Voraussetzung des Vorliegens einer aktuellen Leistungsvereinbarung für das jeweilige Schuljahr in der Anlage 1 am und endet automatisch mit dem Verlassen der Schule oder der Kündigung dieses Vertrages gemäß Ziffer 8 oder dem Fehlen einer Leistungsvereinbarung für das jeweils aktuelle Schuljahr gemäß Anlage 1.

3. Betreuungszeiträume

(1) Die Betreuung umfasst die Zeiten, die sich aus der aktuellen Anlage 1 ergeben. Dies sind zugleich die beim GBS-Träger gebuchten GBS-Leistungen. Nicht zur Betreuungszeit gehören die gesetzlichen Feiertage und nichtbuchbaren Tage gemäß Anlage 1. An bis zu zwei Studientagen kann die GBS-Einrichtung geschlossen werden ohne dass ein Anspruch auf Notbetreuung besteht. Für bis zu vier Ferienwochen während des Schuljahres kann die GBS-Einrichtung geschlossen werden. Dies wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. In dieser Zeit besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, ggfs. auch außerhalb des Schulstandortes.

(2) Wird sich nicht an die vereinbarten Bring- und Abholzeiten gehalten, berechnen wir für jede angefangene Betreuungsstunde **10,- Euro**. Der Betrag wird mit dem nächstfälligen Beitrag eingezogen oder in Rechnung gestellt.

(3) Es können bis zu 12 Ferienwochen innerhalb der Hamburger Ferien gebucht werden. Eine Ferienwoche besteht aus fünf zusammenhängenden Wochentagen innerhalb der Ferien, die durch ein Wochenende verbunden sein können. Feiertage innerhalb von gebuchten Ferienwochen zählen als Ferientage. Eine der bis zu 12 buchbaren Ferienwochen kann eine sogenannte "Sockelferienwoche" sein. Eine Sockelferienwoche besteht aus bis zu sechs einzelnen, beliebig zusammenstellbaren Ferientagen. Die Sockelferienwoche gilt ab dem ersten Einzeltag als gebucht.

(4) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem GBS-Träger Änderungen der Betreuungszeiträume, die sie im Wege einer Nachbuchung oder einer Abbestellung vornehmen wollen, unverzüglich mitzuteilen. Die Nachbuchung oder Abbestellung von Betreuungsleistungen kann innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal erfolgen. Der GBS-Träger kann in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Fristen schriftlich verzichten. Im Fall einer Änderung der Betreuungsleistung wird die Anlage 1 angepasst. Der Tag des Beginns der Änderung ist darin festzuhalten.

4. Stammdaten, Erlaubnisse und Mitteilungspflichten

Die Stammdaten des Kindes und der Sorgeberechtigten sowie weiterer Abholberechtigter des Kindes und weitere Erlaubnisse werden in der Anlage 2 geregelt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dass ihr Kind im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges nach Anlage 1 die GBS-Einrichtung pünktlich erreicht (im Fall der Frühbetreuung) und verlässt. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen, die nicht vorab mit der GBS-Einrichtung abgesprochen wurden, ist die Einrichtung oder die Schule am selben Tag in der Schulzeit bis spätestens 12.00 Uhr und in der Ferienzeit bis spätestens zum Betreuungsbeginn zu informieren.

5. Versicherungsschutz

Alle vertraglich betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung/Schule zur GBS-Einrichtung und zurück, sowie während ihres Aufenthaltes in der GBS-Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung



gegen Unfälle versichert. Wegeunfälle sind der GBS-Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht gestellt werden kann.

6. Haftungsbeschränkung

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der GBS-Träger für sich und seine Mitarbeiter(innen) sowie eventuelle Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Sorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/oder Sorgeberechtigten. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für eine eventuelle eigene Haftung der Mitarbeiter(innen) und/oder Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

7. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen

7.1. Masernschutz-Nachweis

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität ist gegenüber der Schule nachzuweisen.

7.2. Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten

Akut erkrankte Kinder mit ansteckenden Krankheiten sowie Kopflausbefall gem. § 34 IfSG dürfen die GBS-Einrichtung nicht besuchen. Nähere Informationen sind dem beigefügten Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz (Anlage 3) zu entnehmen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie das Auftreten von Kopfläusen, müssen der GBS-Einrichtung umgehend mitgeteilt werden. In Zweifelsfällen kann der GBS-Träger ein ärztliches Attest verlangen.

Während einer akuten Erkrankung eines Kindes besteht kein Anspruch auf Betreuung in der GBS.

7.3. Mitteilungspflicht der GBS-Einrichtung

Der GBS-Träger wird die Sorgeberechtigten beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten in der GBS-Einrichtung, wie z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten sowie bei einem Auftreten von Kopfläusen umgehend in Kenntnis setzen.

8. Vertragsbeendigung und Aussetzung der Betreuung

8.1. Der Vertrag endet bei Austritt aus der Schule, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf oder bei Fehlen einer ausdrücklichen Leistungsvereinbarung (Buchungsmitteilung) für das aktuelle Schuljahr gemäß Anlage 1.

8.2. Der GBS-Träger kann die Betreuung aus wichtigem Grund zeitlich befristet aussetzen oder den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind oder seine Sorgeberechtigten sich oder andere gefährden oder nachhaltig den Betriebsfrieden der GBS-Einrichtung stören oder
- das Kind aufgrund einer Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme der Schule beurlaubt oder an eine andere Schule überwiesen wurde oder
- der ausreichende Schutz gegen Masern bzw. eine Kontraindikation, die eine Impfung verhindert, nicht nachgewiesen wurde.

Der GBS-Träger wird bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die allgemeinen zivilrechtlichen Anforderungen an eine solche Kündigung einhalten.

8.3. Der GBS Träger ist berechtigt, die Kündigung und die der Kündigung zugrunde liegenden Umstände der Schulleitung mitzuteilen.

9. Wichtige Änderungen der Kontaktdaten oder der persönlichen und sonstigen Verhältnisse

Wichtige Änderungen in den Kontaktdaten (bspw. Telefonnummer), den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes in der GBS-Einrichtung betreffen, wie z.B. ein Wohnungs- oder Schulwechsel oder eine Änderung des Sorgerechts, sind der GBS-Einrichtung umgehend mitzuteilen.



10. SEPA-Lastschriftmandat

Für die Mittagsverpflegung bezahlen wir an den Caterer derzeit 3,50 € je Kind und Tag. Den Anteil, den Sie davon an uns erstatten, hat die Schule aufgrund Ihrer Angaben ausgerechnet. Wir werden den Betrag, sofern Sie etwas zu zahlen haben, durch das folgende Lastschriftmandat einziehen:

Kita Este GmbH (gemeinnützige GmbH)

Arp-Schnitger-Stieg 20, 21129 Hamburg

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE23KIT00001195565

Mandatsreferenz: Wird separat in der Vorabankündigung mitgeteilt.

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Kita Este GmbH, alle von mir/uns zu entrichtenden Zahlungsverbindlichkeiten aus diesem Betreuungsvertrag bei Fälligkeit von meinem/ unserem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Mein Finanzinstitut weise(n) ich/wir an, die von der Kita Este GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Es ist mir/uns bekannt, dass bei fehlender Deckung oder einem Wechsel in der Bankverbindung die nachfolgend genannte kontoführende Bank/Kreditinstitut nicht zur Einlösung verpflichtet ist. Die Kita Este GmbH behält sich ausdrücklich im Fall der Nichteinlösung die Geltendmachung der hierfür anfallenden Gebühren für Rücklastschriften vor.

Die Lastschrift für den berechneten Elternbeitrag und für optional gewählte Zusatzleistung/en erfolgt regelmäßig am 15. des jeweiligen Monats bzw. rückwirkend für den vorherigen Monat. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so erfolgt die Buchung am nächsten folgenden Arbeitstag. Der Lastschrifteinzug an diesem oder einem abweichenden Termin wird mir vorab per E-Mail unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer und der Mandatsreferenz angekündigt.

E-Mail-Adresse für die Vorabankündigung:

Hinweis: Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

Geldinstitut:

IBAN:

Ort und Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

11. Bestandteile dieses Vertrages

Als Bestandteile dieses Vertrages gelten:

- Anlage 1 Betreuungszeiten
- Anlage 2 Stammdaten, Abholberechtigte und Erlaubnisse
- Anlage 3 Information zum Infektionsschutz
- Anlage 4 Dürfen wir Daten teilen?
- Anlage 5 Wir machen Fotos



- Anlage 6 Datenschutzinformation

12. Vertretungsvollmacht

Für alle Unterschriftsleistungen der Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wird hiermit vereinbart, dass für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung die Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen mit dem GBS-Träger sowie deren Änderungen durch einen Sorgeberechtigten rechtlich wirksam und bindend für die/den andere(n) Sorgeberechtigte(n) ist. Die Sorgeberechtigten erteilen sich insofern wechselseitig Vollmacht und befreien sich von Beschränkungen einer Mehrfachvertretung. Dies entfaltet erst dann rechtliche Gültigkeit, wenn alle Sorgeberechtigten diesen Vertrag unterschrieben haben.

13. Mündliche Nebenabreden und Wirksamkeit

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht.

Ich/wir haben eine Ausfertigung dieses Vertrages mit den Anlagen 1 bis 6 erhalten.

Hamburg, den

.....

Unterschrift aller Sorgeberechtigten

.....

Unterschrift Kita Este GmbH

Datenverarbeitung und Datenweitergabe

Der GBS-Träger kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder anderer gesetzlicher Vorschriften oder zur Erfüllung dieses Vertrages zulässig und notwendig ist, personenbezogene Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten verarbeiten.

Dementsprechend wird er die Aufnahmedaten der angemeldeten Schüler von der Schule erhalten. Auch informieren sich GBS-Träger und Schule im Fall der Abwesenheit eines Kindes gegenseitig. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung. Nähere Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten, erhalten Sie in unserer ausführlichen Datenschutzinformation in Anlage 6.

Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für Zukunft widerrufen werden.

Hamburg, den

.....

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Betreuungszeiten für das Schuljahr 2021/2022

Gültig vom 01.08.2021 bis zum 31.07.2022

im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung (GBS) an der

Grundschule Arp-Schnitger-Stieg oder der Grundschule Cranz

Name des Kindes _____

geboren am _____ Klasse (SJ 2021/22) _____

Name(n) der/des Sorgeberechtigten _____

Erreichbarkeit (Tel/Mail) _____

Buchungen von Betreuungsleistungen für das entsprechende Schuljahr erfolgen grundsätzlich über das Schulbüro mit Weitergabe der Buchungsmitteilung an die GBS-Standortleitung.

Während des laufenden Schuljahres kann im Ausnahmefall über das Schulbüro die Buchung der Betreuungsleistungen im Laufe eines Kalenderquartals jeweils mit Wirkung auf das übernächste Quartal geändert werden. Grundsätzlich ausgenommen ist die Zeit von 13 bis 16 Uhr.

1. Betreuungszeit^{1,2}

Ich melde/Wir melden mein/unser Kind im Rahmen der GBS für die Betreuungszeit an folgenden Unterrichtstagen an (mindestens an 3 Tagen; mindestens von 13 – 15 Uhr), außerdem buche ich/buchen wir eine kostenpflichtige Betreuung in den Randzeiten:

Neuenfelde	6 – 7 Uhr kostenpflichtig	7 – 8 Uhr kostenpflichtig	13 – 15 Uhr*	13 – 16 Uhr*	16 – 17 Uhr* kostenpflichtig	17 – 18 Uhr* kostenpflichtig
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						

* Bitte beachten Sie, dass die standortspezifischen Abholzeiten verpflichtend sind!

Cranz	7 – 8 Uhr kostenpflichtig	13 – 15 Uhr*	13 – 16 Uhr*
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			

* Bitte beachten Sie, dass die standortspezifischen Abholzeiten verpflichtend sind!

¹ Die Sorgeberechtigten haben grundsätzlich das Recht, Ihr Kind täglich von 8 - 16 Uhr kostenfrei in der Schule betreuen zu lassen. Die Abfrage, wann Ihr Kind verbindlich teilnimmt, dient nur der Organisation des Personaleinsatzes. Die Anmeldung in der Schulzeit gilt für das gesamte Schuljahr.

² Randzeiten und Ferien, inkl. Sockelwoche, sind kostenpflichtig. Die Gebühren werden den Sorgeberechtigten von der Behörde in Rechnung gestellt.

2. Ferien/Socketwoche³

Ich plane/wir planen im Verlaufe des Schuljahres 2021/2022 mit Socket- und Ferienwochen gemäß der Buchungsmittelteilung (max. 12 Wochen).

Die Festlegung auf die Daten erfolgt spätestens 6 Monate vor Beginn der Inanspruchnahme.

Hamburger Schulferien im Schuljahr 2021/22	Einzelstage (max. 6)	Wochen (á 5 Tage)	Frühbetreuung	8 – 16 Uhr	16 – 18 Uhr
Herbstferien 2021					
Weihnachtsferien 2021/22	X	X	X	X	X
28. Januar 2022					
Märzferien 2022					
23. – 25. Mai 2022					
Sommerferien 2022					

3. Schließzeiten

Während der Zeit vom 23.12.2021 bis 04.01.2022 und am 27.05.2022 bleibt die GBS an beiden Schulen aufgrund von Betriebsferien geschlossen.

An zwei Tagen im Schuljahr nehmen alle Betreuungskräfte an Fortbildungsmaßnahmen teil, die GBS ist an diesen Tagen daher geschlossen. Die Tage werden rechtzeitig bekanntgegeben.

4. Wichtige Hinweise

Nichtbuchbare Feiertage im Schuljahr 2021/22, an denen die GBS geschlossen ist und keine Betreuung erfolgt, sind:

• Karfreitag	15.04.2022	• Christi Himmelfahrt	26.05.2022
• Ostermontag	18.04.2022	• Pfingstmontag	06.06.2022

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Unterschrift/Stempel GBS-Einrichtung

³ Randzeiten und Ferien, inkl. Socketwoche sind kostenpflichtig. Die Gebühren werden den Sorgeberechtigten von der Behörde in Rechnung gestellt.

Ferientage Hamburg im tatsächlichen Schuljahr 2021/2022

August 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
31				5	6	7	8
32	9	10	11	12	13	14	15
33	16	17	18	19	20	21	22
34	23	24	25	26	27	28	29
35	30	31					

September 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
35			1	2	3	4	5
36	6	7	8	9	10	11	12
37	13	14	15	16	17	18	19
38	20	21	22	23	24	25	26
39	27	28	29	30			

Oktober 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
39					1	2	3
40	4	5	6	7	8	9	10
41	11	12	13	14	15	16	17
42	18	19	20	21	22	23	24
43	25	26	27	28	29	30	31

November 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
44	1	2	3	4	5	6	7
45	8	9	10	11	12	13	14
46	15	16	17	18	19	20	21
47	22	23	24	25	26	27	28
48	29	30					

Dezember 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
48			1	2	3	4	5
49	6	7	8	9	10	11	12
50	13	14	15	16	17	18	19
51	20	21	22	23	24	25	26
52	27	28	29	30	31		

Januar 2022

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
52						1	2
01	3	4	5	6	7	8	9
02	10	11	12	13	14	15	16
03	17	18	19	20	21	22	23
04	24	25	26	27	28	29	30
05	31						

Februar 2022

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
05		1	2	3	4	5	6
06	7	8	9	10	11	12	13
07	14	15	16	17	18	19	20
08	21	22	23	24	25	26	27
09	28						

März 2022

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
09		1	2	3	4	5	6
10	7	8	9	10	11	12	13
11	14	15	16	17	18	19	20
12	21	22	23	24	25	26	27
13	28	29	30	31			

April 2022

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
13					1	2	3
14	4	5	6	7	8	9	10
15	11	12	13	14	15	16	17
16	18	19	20	21	22	23	24
17	25	26	27	28	29	30	

Mai 2022

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
17							1
18	2	3	4	5	6	7	8
19	9	10	11	12	13	14	15
20	16	17	18	19	20	21	22
21	23	24	25	26	27	28	29
22	30	31					

Juni 2022

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
22			1	2	3	4	5
23	6	7	8	9	10	11	12
24	13	14	15	16	17	18	19
25	20	21	22	23	24	25	26
26	27	28	29	30			

Juli / August 2022

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
26					1	2	3
27	4	5	6	7	8	9	10
28	11	12	13	14	15	16	17
29	18	19	20	21	22	23	24
30	25	26	27	28	29	30	31
31	1	2	3	4	5	6	7
32	8	9	10	11	12	13	14
33	15	16	17				

Rot markiert sind nicht buchbare Feiertage.



Stammdatenblatt und Erlaubnisse GBS (bitte in lesbarer Druckschrift ausfüllen)

Kind				
Name, Vorname		männlich (m)/weiblich (w)		Klasse
Adresse				
Geburtsdatum		Herkunftsland		Monat und Jahr der Aufnahme
Mein Kind isst Rind (ja/nein):	Mein Kind isst Geflügel (ja/nein):	Mein Kind isst Fisch (ja/nein):	Mein Kind isst vegetarisch (ja/nein):	Hinweis: Es gibt bei uns kein Schweinefleisch.

Sorgeberechtigte		
Name, Vorname, Adresse (wenn vom Kind abweichend)		
Telefon privat	Telefon dienstlich	Telefon mobil
Name, Vorname, Adresse (wenn vom Kind abweichend)		
Telefon privat	Telefon dienstlich	Telefon mobil

Medizinische Hinweise
Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, chronische Erkrankungen oder andere krankheitsbedingte Einschränkungen:
<input type="checkbox"/> ressourcenauslösendes Gutachten liegt vor

Sonstige Angaben

Mein/Unser Kind darf von folgenden Personen abgeholt werden:

- _____
- _____
- _____
- _____

Mein/Unser Kind darf nicht von folgenden Personen abgeholt werden:

- _____
- _____

Sollte Ihr Kind mit einer den Mitarbeitern unbekanntem Person die Einrichtung verlassen dürfen, muss eine mündliche oder schriftliche Bestätigung der/des Sorgeberechtigten vorliegen. Die uns unbekanntem Person muss sich ausweisen können.

Mein/unser Kind darf

- jeden Tag selbständig nach Hause gehen.
- nur mit schriftlicher Erlaubnis für den benannten Tag alleine nach Hause gehen.
- im Fahrzeug der Kita Este GmbH, Privatfahrzeugen der Mitarbeiter(innen) und Privatfahrzeugen von begleitenden Eltern (bspw. bei Ausflügen) mitfahren.

- am Schwimmbadbesuch teilnehmen:
 - Nichtschwimmer
 - Schwimmbzeichen: _____

- sich ohne Anwesenheit einer(s) Mitarbeiterin(s) zum freien Spiel auf dem Schulhof aufhalten, wenn dies nach der Einschätzung der zuständigen Gruppenleitung vertretbar ist.

Hamburg, den

.....
Unterschrift Sorgeberechtigte(r)



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung** gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler(innen) oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr(e) Kinderarzt / -ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre(n) Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---



GBS – Dürfen wir Daten mit der Schule teilen?

Name des Kindes:

Klasse:

Damit wir Ihr Kind am Nachmittag und im Früh- oder Spätdienst individuell fördern und betreuen können, kann es gelegentlich angebracht oder erforderlich sein, dass die Hortmitarbeiter(innen) mit den Beschäftigten der Grundschule relevante Erziehungs-, Bildungs- und Förderinformationen über Ihr Kind austauschen. Dieser notwendige Austausch dient der Sicherstellung der optimalen Förderung des Kindes gemäß § 6 Landesrahmenvertrag GBS und dem geregelten Ablauf der GBS. Hierzu gehören unter anderem gesundheitliche Probleme, Unfälle, eventuelle Schadensfälle oder Schäden aber auch Vorfälle zwischen den Kindern, die im Laufe des Ganztages relevant geworden sind.

Ihre Erklärung:

- Ja**, zum Zwecke der ganztägigen Förderung meines Kindes willige ich in die Übermittlung von Auskünften bzw. personenbezogenen Daten meines Kindes zwischen Schulleitung und der Leitung des GBS-Trägers bzw. zwischen Klassenlehrkraft und Bezugserzieher zu Förderplänen und Entwicklungsdokumentationen ein und entbinde diese insoweit gegenseitig von einer möglicherweise bestehenden Schweigepflicht.
- Nein**, über mein/unser Kind sollen keine Informationen ausgetauscht werden.
- Der Teilnahme der Mitarbeiter des Trägers Kita Este GmbH an den **Lernentwicklungsgesprächen** (LEG) der Schule stimme ich grundsätzlich zu

Ihr gutes Recht:

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Nichteinwilligung oder ein Widerruf haben keinerlei Einfluss auf den Betreuungsvertrag.

Hamburg, den

.....
Unterschrift Sorgeberechtigte



GBS – Wir machen Fotos

Name des Kindes:

Klasse:

Warum wollen wir Ihr Kind fotografieren?

Um den GBS-Tag ein wenig persönlicher gestalten zu können, möchten wir Ihr Kind ausschließlich zu den folgenden Zwecken fotografieren:

- Gruppenbild am gruppeneigenen Schwarzen Brett
- Geburtstagskalender in der Gruppe
- Präsentation des GBS-Alltags und besonderer Aktionen wie Projektwoche etc.

Wer kann die Fotos ansehen?

Jeder Besucher in den von der GBS genutzten Räumen kann sich die Fotos ansehen. Eine Veröffentlichung im Internet, Zeitungen oder anderen öffentlichen Medien findet durch uns nicht statt.

Ihre Erklärung:

- Ja**, ich/wir willige(n) darin ein, dass die Mitarbeiter(innen) der Kita Este GmbH von meinem/unserem Kind zu den oben genannten Zwecken Fotos anfertigen, speichern, ausdrucken und aufhängen dürfen.
- Nein**, von meinem/unserem Kind sollen keine Fotos gemacht werden. Mein/Unser Kind wird auf keinem Bild zu sehen sein.

Aufnahmen durch Eltern oder andere Personen:

Sollten Sie eigene Aufnahmen während der GBS-Betreuungszeit oder während eines Ausfluges oder einer sonstigen Veranstaltung anfertigen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie nur ihr eigenes Kind fotografieren und filmen dürfen, sofern Sie keine Einwilligung der anderen auf der Aufnahme identifizierbaren Personen vorweisen können. Auch eine Veröffentlichung oder ein Teilen über unsichere Übertragungswege wie E-Mail, Facebook oder WhatsApp ist nicht zulässig, wenn nicht alle erkennbaren Personen ihre Zustimmung erklärt haben.

Ihr gutes Recht:

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Nichteinwilligung oder ein Widerruf haben keinerlei Einfluss auf den Betreuungsvertrag.

Hamburg, den

.....

Unterschrift Sorgeberechtigte



Kita und GBS – Datenschutzinformation

Name des Kindes:

1. Wer ist verantwortlich im Sinne des Datenschutzrechts?

Der Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts ist unser Geschäftsführer der Kita Este GmbH (gemeinnützige GmbH):

Heino Bartels
Arp-Schnitger-Stieg 20
21129 Hamburg
Tel.: 040-745029
E-Mail: kiga.este@hamburg.de

Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten unter den o.g. Kontaktmöglichkeiten und unter datenschutz@kitaeste.de wenden.

2. Welche Daten nutzen wir und aus welchen Quellen stammen diese?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen und Ihrem Kind erhalten. Solche personenbezogenen Daten können Name, Anschrift, Telefonnummern, Kontoverbindung, aber auch Angaben zu etwaigen gesundheitlichen Einschränkungen Ihres Kindes sein (z.B. Allergien). In manchen Fällen erhalten wir von Ihnen auch Daten über Dritte, die beispielsweise abholberechtigt sind oder die in Notfällen sofort vor Ort sein können.

3. Welchen Zweck verfolgt die Datenverarbeitung und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese?

- **Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO):** Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten aus dem Betreuungsvertrag.
- **Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO):** Eine Datenverarbeitung zu bestimmten Zwecken kann auch auf Basis einer Einwilligung erfolgen. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Nutzung eines Fotos Ihres Kindes. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht umfasst.
- **Erfüllung gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO):** Wir als Träger unterliegen gesetzlichen Verpflichtungen, hierzu gehört u. a. der Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV), das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) und das Kinder- und Jugendhilferecht gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII.
- **Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO):** Es kommt auch vor, dass wir Ihre personenbezogenen Daten über die Vertragserfüllung hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten verarbeiten. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Gewährleistung der IT-Sicherheit, der Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten, bei Maßnahmen zur Wahrnehmung unseres Hausrechts oder zur Einrichtungssicherung.
- **Lebenswichtige Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. d, Art. 9 Abs. 2 DSGVO i.V.m § 22 BDSG):** Nach § 10 Absatz 6 KibeG i.V.m. § 4 Absatz 1 LRV sind wir bei Aufnahme von Kindern in die Kita verpflichtet, uns einen Nachweis über eine altersentsprechende durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes (U-Heft) oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen zu lassen. Darüber hinaus sind wir nach § 34 Abs. 10 IfSG verpflichtet, uns von Ihnen nachweisen zu lassen,

- dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach der Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Hierfür genügt die Vorlage einer Bescheinigung des Kinderarztes oder ein entsprechender Vermerk im U-Heft. Bei Nichterbringung hat die Kitaleitung gemäß § 34 Absatz 10a IfSG eine Meldung mit personenbezogenen Angaben an das Gesundheitsamt zu machen.

4. An wen geben wir Ihre Daten weiter? Übermitteln wir Daten in ein Drittland?

Innerhalb des Trägers erhalten nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten benötigen. Zudem geben wir in Einzelfällen Daten an die jeweiligen Elternvertreter weiter, sofern diese die Daten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben brauchen. Darüber hinaus setzen wir externe Dienstleister gemäß Art. 28 DSGVO ein, die Daten zur Abrechnung weisungsgebunden verarbeiten. Eine solche Datenweitergabe erfolgt allerdings nur dann, wenn die Dienstleister zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet wurden.

Darüber hinaus können wir Ihre Daten auch weitergeben, wenn Sie uns dies im Wege einer Einwilligung erlaubt haben oder wenn wir gesetzlich dazu ermächtigt bzw. verpflichtet sind. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn wir Daten an öffentliche Stellen wie an das Jugendamt, das Gesundheitsamt, die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration oder an die Finanzbehörde weitergeben.

Grundsätzlich findet keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister, die ihren Sitz in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, oder an eine internationale Organisation, statt. Sollte es in Ausnahmefällen dennoch dazu kommen, ist zwingende Voraussetzung für die Übermittlung, dass die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau für dieses Drittland bestätigt hat oder andere angemessene Datenschutzgarantien vorhanden sind.

5. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten Ihre Daten so lange sie zur Zweckerfüllung notwendig sind. Sind die Daten für die Erfüllung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie routinemäßig gelöscht. Im Falle einer Einwilligung verwenden wir Daten bis zu dessen Widerruf. Als Träger unterliegen wir gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, die sich unter anderem aus den Sozialgesetzbüchern (SGB), dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Zum Teil wird dort auch differenziert zwischen dem Sperren und dem Löschen von Daten. Die Fristen betragen zwischen zwei und zehn Jahren ab Schluss des Jahres, in welchem die Pflicht zur Erklärung entstanden ist. Daten speichern wir auch bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Die Regelverjährung beträgt drei Jahre, in Ausnahmefällen aber auch dreißig Jahre.

6. Welche Rechte gewährt Ihnen das Datenschutzrecht?

Sie haben das Recht auf Auskunft darüber, welche sie betreffenden personenbezogenen Daten bei uns verarbeitet werden, das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten und das Recht, die Löschung der Daten zu verlangen.

Außerdem haben Sie das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen oder einer Verarbeitung, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e, f DSGVO geschieht, zu widersprechen. Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sollten Sie Ihre Einwilligung in eine Datenverarbeitung erteilt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Bei einer Beschwerde können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Prof. Dr. Johannes Caspar, Ludwig-Erhard-Str. 22, 7.OG, 20459 Hamburg, Tel.: (040)42854-4040, E-Fax: (040)4279-11811, E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

7. Müssen Sie Daten bereitstellen?

Die Begründung, Durchführung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses setzt voraus, dass Sie uns zumindest Stammdaten zur Verfügung stellen. Stellen Sie uns keine personenbezogenen Daten zur Verfügung, werden wir den Abschluss des Vertrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag fristlos kündigen.

8. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Wir nutzen keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir solch ein Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

9. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?

Die Datenverarbeitung verfolgt nicht das Ziel, bestimmte persönliche Aspekte automatisiert zu bewerten.

Ich/Wir habe(n) die Datenschutzinformation zur Kenntnis genommen

Hamburg, den

.....

Unterschrift Sorgeberechtigte